

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3814**

Techniker Krankenkasse, Postfach 4340, 24042 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Herrn Christopher Vogt, MdL  
Vorsitzender  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Techniker  
Krankenkasse

Landesvertretung  
Schleswig-Holstein

Hamburger Chaussee 8  
24114 Kiel

Für Rückfragen:  
Volker Clasen  
Tel. 0431-98158-516  
Fax 0431-98158-555

8. März 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung  
medizinischer Versorgungsstrukturen im Land -  
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/2238)

Sehr geehrter Herr Vogt,

vielen Dank, dass Sie der Techniker Krankenkasse (TK), Landesvertretung Schleswig-Holstein, die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf geben. Ergänzend zur gemeinsamen Stellungnahme der Verbände der Krankenkassen in Schleswig-Holstein, haben wir unsere Änderungsvorschläge in der Anlage zu diesem Schreiben zusammengefasst.

Für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johann Brunkhorst

Techniker Krankenkasse  
Hamburger Chaussee 8  
24114 Kiel

Tel. 04 31 - 981 58-0  
Fax 04 31 - 981 58-555  
www.tk.de  
lv-schleswig-holstein  
@tk.de

Vorstand  
Prof. Dr. Norbert Klusen (Vorsitzender)  
Dr. Jens Baas (stellv. Vorsitzender)  
Frank Storsberg  
Vorsitzende des Verwaltungsrates  
Dr. Hans-Heinrich Gerth, Dieter F. Märtens

**- Änderung zu Art. 1, § 3 Abs. 1, Buchstabe c):**

c) die in Schleswig-Holstein vertretenen Landesverbände der Krankenkassen **sowie die Ersatzkassen** gemeinsam als Kostenträger. **Die Landesverbände der Krankenkassen stellen aus ihrer Mitte zwei Vertreter, die Ersatzkassen gemeinsam stellen einen Vertreter.**

**Begründung:** Gemäß § 90 a SGB V sind die "Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen gemeinsam" in einem nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu bildenden Gemeinsamen Landesgremium vertreten. Aus Gründen der einheitlichen Begrifflichkeit wird an die bundesgesetzliche Regelung angeknüpft.

Demzufolge sind die Ersatzkassen in jedem Fall mit einem Vertreter in dem gemeinsamen Landesgremium zu berücksichtigen. Die Ersatzkassen untereinander legen fest, durch wen sie im Gemeinsamen Landesgremium vertreten werden. Die Landesverbände der Krankenkassen stellen aus ihrer Mitte zwei Vertreter.

**- Ergänzung zu Art. 1, § 3 Abs. 1, Buchstabe h):**

h) die in Schleswig-Holstein vertretenen **Patientenverbände/-organisationen und der Organisationen der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderten Menschen mit mindestens zwei Vertretern. Die Benennung der Vertreter erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein.**

**Begründung:** Im Gemeinsamen Landesgremium wird über die flächendeckende medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in Schleswig-Holstein beraten und es werden auch Empfehlungen zur Umsetzung abgegeben. Daher ist es zwingend erforderlich, auch Interessenvertreter der Patientinnen und Patienten sowie der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderten Menschen in dieses Gremium einzubeziehen. Die Benennung der im Gremium vertretenen Organisationen sollte durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erfolgen. Als Grundlage zur Benennung der Patientenorganisationen dient die Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung

# Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land - Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/2238)

Stellungnahme der Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Schleswig-Holstein

(Patientenbeteiligungsverordnung - PatBeteiligungsV). Diese ist auch maßgeblich bei der Benennung der Patientenvertreter für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA).

Gemäß § 140 f SGB V ist bereits nach geltendem Recht eine Beteiligung der Patientenvertreter in den Landesausschüssen der Ärzte/Zahnärzte und Krankenkassen nach § 90 SGB V vorgesehen.

**- Ergänzung zu Art. 1, § 3 Abs. 1, Buchstabe i):**

i) die in Schleswig-Holstein vertretenen Verbände der Anbieter von ambulanten Krankenpflege-/Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen mit je einem Vertreter.

**Begründung:** Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in unserer Gesellschaft werden sich in der Gesundheitsversorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen in Schleswig-Holstein in Zukunft Änderungen ergeben. Ziel ist es, die wohnortnahe und flächendeckende Gesundheitsversorgung aufrecht zu erhalten. Benötigt wird daher eine sektorenübergreifende Versorgung, die Patienten den Zugang zu allen Leistungsbereichen der Gesundheitsversorgung ermöglicht (ambulante und stationäre Behandlung, Rehabilitation, Pflege).

Vor diesem Hintergrund müssen auch die Anbieter von ambulanten Krankenpflege-/Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen dem Gemeinsamen Landesgremium angehören. Gerade die Verknüpfung zwischen ambulanten und stationären Gesundheitsdienstleistungen und pflegerischer Versorgung ist ein zentraler Ansatz für eine zukunftsorientierte Gesundheitsversorgung.

# Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land - Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/2238)

Stellungnahme der Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Schleswig-Holstein

## - Ergänzung zu Art.1, § 3 Abs. 1, Buchstabe j):

j) die in Schleswig-Holstein vertretenen Verbände der Heilmittelerbringer mit einem Vertreter.

**Begründung:** Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in unserer Gesellschaft werden sich in der Gesundheitsversorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen in Schleswig-Holstein in Zukunft Änderungen ergeben. Ziel muss sein, dass die wohnortnahe und flächendeckende Gesundheitsversorgung aufrechterhalten wird. Benötigt wird eine sektorenübergreifende Versorgung, die Patienten den Zugang zu allen Leistungsbereichen der Gesundheitsversorgung ermöglicht. Dazu gehört auch der Bereich der Heilmittel, wie etwa Massagen oder Krankengymnastik. Vor diesem Hintergrund sollten auch die Anbieter von Heilmitteln dem gemeinsamen Landesgremium angehören.

## - Ergänzung zu Art. 1, § 3 Abs. 4 Satz 1:

Neuer Satz 2 und 3 wird eingefügt:

Bei der Gewichtung der Stimmen zwischen den Gruppen der Kostenträger und der Leistungserbringer ist der Grundsatz der Parität zu wahren. Näheres zum Verfahren der Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung nach Art. 1, § 3 Abs. 3.

**Begründung:** Der Gemeinsame Landesausschuss ist ein Gremium, das zusätzlich zu bereits bestehenden Planungsgremien eingerichtet wird. Analog der Besetzung der Landesausschüsse nach § 90 SGB V ist eine paritätische Gewichtung der Stimmen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern im Gemeinsamen Landesausschuss folgerichtig.